

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Adolf Müller GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Geringfügige Änderungen der Lieferungen oder Leistungen sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht nach Vertragsschluss auf Verlangen von uns zulässig, es sei denn, dass dies für den Lieferanten unzumutbar ist. Geringfügige Änderungen berechtigen den Lieferanten nicht zur Anpassung der Lieferkonditionen (Preis, Lieferzeit etc.) zu seinen Gunsten.

§ 2 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein bindender Festpreis. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung *Delivery Duty Paid* gemäß Incoterms 2010 ein.

(2) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 3 Lieferzeit - Vertragsstrafe

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Zur termingerechten Lieferung gehören auch die vorbehaltlose Übertragung des Eigentums an der Kaufsache und auch die termingerechte Lieferung der gesamten Dokumentation in elektronischer Form und in Papierform nach dem jeweils aktuellen Stand.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtbestellwertes je Werktag des Verzuges zu verlangen, maximal jedoch 10 %. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir können uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung gegenüber dem Lieferanten vorbehalten und sie dann bei der Schlusszahlung in Abzug bringen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 4 Zurückbehaltung – Aufrechnung

Der Lieferant hat nicht das Recht, mit Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 5 Transport - Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, *Delivery Duty Paid* gemäß Incoterms 2010.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Der Lieferant untersucht die Kaufsache zur Qualitätssicherung vor Auslieferung auf offensichtliche und versteckte Mängel. Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377, 378 HGB gilt nur bei offensichtlichen Mängeln. Offensichtliche Mängel sind von uns spätestens innerhalb von 5 Tagen gegenüber dem Lieferanten zu rügen.

(2) Der Lieferant garantiert den einwandfreien Zustand der Kaufsache, dem neuesten Stand der Technik entsprechend und frei von Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechten Dritter. Wird die zuletzt genannte Verpflichtung nicht erfüllt, so sind wir von Ansprüchen Dritter freizustellen. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten bleiben vorbehalten. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

(2) Soweit wir den Lieferanten bei der Planung, Fertigung, Mängelbeseitigung oder sonst unterstützen, entbindet dies den Lieferanten nicht von seinen Prüf-, Kontroll- und Hinweispflichten und seiner Verantwortung für eine mangelfreie Leistung. Wir übernehmen keine Haftung für Mängel infolge falscher Interpretation der Zeichnungen und sonstiger technischer Informationen von uns. Bei Un-

klarheiten oder in Zweifelsfällen ist der Lieferant verpflichtet, rechtzeitig vor der Ausführung bei uns nachzufragen und die Unklarheiten zu beseitigen.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zu ersetzen sind dabei auch die Transportkosten zum Bestimmungsort (Kunde) und die Kosten der Schadensanalyse.

(3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 7 Produkthaftung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer risikoangemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch 5 Mio. € pro Schadensfall, zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, Informationen und Know-how strikt geheim zu halten. Wir behalten uns daran unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(4) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 9 Gerichtsstand - Rechtswahl

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand ausschließlich Verden.

(2) Es gilt deutsches Recht mit der Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.